

Geschäftsordnung des Schulelternrates an der Kurt-Schumacher-(Grund-)Schule vom 01.08.2007

Der Schulelternrat
der Kurt Schumacher-(Grund-)Schule,
Eisteichweg 5 bis 7
in 30559 Hannover-Anderten
gibt sich gem. § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) die folgende
Geschäftsordnung.

Die Vorschriften des ersten Abschnittes des fünften Teiles des NSchG
"Elternvertretung in der Schule" (§§ 88 bis 96 NSchG) sind Grundlage dieser
Geschäftsordnung.

§ 1 Zusammensetzung des Schulelternrates.....	1
§ 2 Aufgaben des Schulelternrates.....	1
§ 3 Wahlen und Amtszeit.....	3
§ 4 Vorstand des Schulelternrates.....	5
§ 5 Aufgaben des Vorstands des Schulelternrates.....	6
§ 6 Aufgaben der Vertreterinnen und Vertreter aus den Klassenelternschaften.....	7
§ 7 Aufgaben der Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Schulvorstand sowie in der Gesamtkonferenz und den Fachkonferenzen.....	8
§ 8 Sitzungen des Schulelternrates	8
§ 9 Protokolle der Sitzungen des Schulelternrates	10
§ 10 Informationsveranstaltungen des Schulelternrates.....	11
§ 11 Änderung der Geschäftsordnung des Schulelternrates	11
§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung des Schulelternrates.....	11

§ 1

Zusammensetzung des Schulelternrates

- 1.) Der Schulelternrat setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften (§ 90 Abs. 1 Satz 1 NSchG) sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern (§ 94 Nr 1 NSchG).
- 2.) Wenn es nach § 90 Abs. 2 NSchG eine bzw. einen von den Erziehungsberechtigten der ausländischen Schülerinnen und Schülern gewählten Vertreterin bzw. Vertreter und eine bzw. einen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für diese bzw. diesen gibt, gehören auch diese dem Schulelternrat an.

§ 2

Aufgaben des Schulelternrates

- 1.) Die Mitglieder des Schulelternrates vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Schülerinnen und Schüler sowie der Schule. Dieses bedingt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schulleitung, Lehrkräften sowie den Schülerinnen und Schülern.

Geschäftsordnung des Schulelternrates an der Kurt-Schumacher-(Grund-)Schule vom 01.08.2007

- 2.) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben üben die Mitglieder des Schulelternrates ein "freies" Mandat aus. Sie sind nicht an Aufträge, Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Klassenelternschaft gebunden.
- 3.) Die Mitglieder des Schulelternrates versuchen sicher zu stellen, dass jeweils mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von der gewählten Elternvertretung aus jeder Klasse an den Sitzungen des Schulelternrates teilnimmt, um den Kontakt und Informationsaustausch zu allen Schulklassen sicher zu stellen.
- 4.) Der Schulelternrat ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Er erörtert alle die Schule betreffenden Fragen; vor allem muss der Schulelternrat vor grundsätzlichen Entscheidungen in der Schule nach § 96 Abs. 3 NSchG gehört werden. Zu den grundsätzlichen Entscheidungen gehören z. B.:
 - die Aufstellung von Grundsätzen für die Leistungsbewertung;
 - die Änderung der Organisation in der Schule;
 - die Einführung von neuen Schulbüchern.
- 5.) Erörterungspunkte für den Schulelternrat können grundsätzlich alle schulischen Fragen sein. Hierzu zählen unter anderem:
 - Schulordnung;
 - Schulprogramm;
 - Schulprofil;
 - Leitbild;
 - Unterrichtsversorgung / Unterrichtsausfall;
 - räumliche und sächliche Ausstattung der Schule;
 - Gestaltung von Schulhöfen;
 - Schulleben / Schulkultur;
 - Vorbereitung / Vorberatung von Tagesordnungspunkten der Gesamtkonferenzen und Fachkonferenzen sowie der Sitzungen des Schulvorstandes;
 - Vorbereitung / Vorberatung von Tagesordnungspunkten von Sitzungen des Staatseleternrates und des Regionseleternrates sowie deren Arbeitskreisen;
 - gemeinsamer Erziehungsauftrag vom Elternhaus und Schule.
- 6.) Die Mitglieder des Schulelternrates informieren alle Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Schule über ihre Tätigkeit.

**§ 3
Wahlen und Amtszeit**

- 1.) Die Bestimmungen der jeweils gültigen Verordnung für die Wahl der Elternvertretungen (Elternwahlordnung)¹ sind zu beachten.
- 2.) Spätestens binnen zweier Monate - beginnend ab dem Ende der Sommerferien - tritt der Schulelternrat zu seiner ersten Sitzung des Schuljahres zusammen, bei der die erforderlichen Wahlen durchzuführen sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Elternwahlordnung).
- 3.) Der Schulelternrat wählt für zwei Schuljahre (Schuljahr 01.08. bis 31.07.)
 - (1) aus seiner Mitte die Mitglieder des Vorstandes des Schulelternrates. Die Mitglieder des Vorstandes des Schulelternrates müssen alle Klassenstufen repräsentieren.
Um dies zu gewährleisten werden in jedem Jahr die beiden Vorstandsmitglieder gewählt, die die Klassenstufen 1 und 3 repräsentieren. Im zweiten Jahr der Amtszeit repräsentieren diese die Klassenstufen 2 und 4. Sobald ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit die Klassenstufe nicht mehr vertritt, die es entsprechend seines Wahlzeitpunktes zu vertreten hätte, endet die Zugehörigkeit zum Vorstand am Tag vor der nächsten ordentlichen Schulelternratssitzung, die dem Wegfall der Vertretung der Klassenstufe folgt.
 - (2) die Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter im Schulvorstand. Jedes Jahr ist die Hälfte der Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter zu wählen.² Für die Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter im Schulvorstand sind zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen; in jedem Schuljahr eine bzw. einer.³ Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind den Elternvertreterinnen bzw. Elternvertretern im Schulvorstand namentlich nicht zugeordnet. Entsprechend dem Wahlergebnis wird zu Beginn jeden Schuljahres bzw. nach einer Nachwahl eine Reihung der Stellvertreter/-innen festgestellt (1. Stellvertreter/in 2. Stellvertreter/in). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.
 - (3) aus seiner Mitte die Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter in der Gesamtkonferenz. Für die Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter in der Gesamtkonferenz sind zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu

¹ Bei Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung ist die „Verordnung über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrates (Elternwahlordnung)“ vom 04.06.1997 (Nds. GVBl. S. 169 bzw. Nds. SVBl. S. 239) geändert am 04.03.2005 (Nds. GVBl. S 78 bzw. Nds. SVBl. S. 192) gültig.

² Übergangsvorschrift: Infolge der Einführung des Schulvorstandes ab dem Schuljahr 2007/2008 ist die eine Hälfte der Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter im Schulvorstand für zwei Schuljahre zu wählen, die andere Hälfte nur für ein Schuljahr.

³ Übergangsvorschrift: Infolge der Einführung des Schulvorstandes ab dem Schuljahr 2007/2008 ist die eine Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter im Schulvorstand für zwei Schuljahre zu wählen, die andere Stellvertreterin bzw. der andere Stellvertreter nur für ein Schuljahr.

Geschäftsordnung des Schulelternrates an der Kurt-Schumacher-(Grund-)Schule vom 01.08.2007

- wählen; in jedem Schuljahr eine bzw. einer. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind den Elternvertreterinnen bzw. Elternvertretern in der Gesamtkonferenz namentlich nicht zugeordnet. Entsprechend dem Wahlergebnis wird zu Beginn jeden Schuljahres bzw. nach einer Nachwahl eine Reihung der Stellvertreter/-innen festgestellt (1. Stellvertreter/in 2. Stellvertreter/in). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihung.
- (4) aus seiner Mitte die Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die jeweiligen für die gesamte Schule zuständigen Teilkonferenzen (z. B. Fachkonferenzen). Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind den Elternvertreterinnen bzw. Elternvertretern in den Teilkonferenzen namentlich nicht zugeordnet. Entsprechend dem Wahlergebnis wird zu Beginn jeden Schuljahres bzw. nach einer Nachwahl eine Reihung der Stellvertreter/-innen festgestellt (1. Stellvertreter/in 2. Stellvertreter/in). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihung.
- (5) aus seiner Mitte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Arbeitskreise "Grundschule" des Stadtelterrates und des Regionselternrates. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Arbeitskreise "Grundschule" des Stadtelterrates und des Regionselternrates namentlich zugeordnet. Im Verhinderungsfall einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters kann eine andere Stellvertreterin bzw. ein anderer Stellvertreter die Stellvertretung übernehmen.
- (6) aus seiner Mitte die Delegierten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zum Stadtelterrat und zum Regionselternrat. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind den Delegierten des Stadtelterrates und des Regionselternrates namentlich zugeordnet. Im Verhinderungsfall einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters kann eine andere Stellvertreterin bzw. ein anderer Stellvertreter die Stellvertretung übernehmen.
- 4.) Wenn eine vom Schulelternrat gewählte Funktionsträgerin oder ein Funktionsträger während seiner Amtszeit ausscheidet, ist wie folgt zu verfahren:
- (1) Im Fall von § 3 Nr 3.) Ziffer (1) soll eine Nachwahl durchgeführt werden.
- (2) In den Fällen von § 3 Nr 3.) Ziffern (2), (3) und (4) rückt:
- die 1. Stellvertreterin bzw. der 1. Stellvertreter als Delegierte bzw. Delegierter nach.
 - die 2. Stellvertreterin bzw. der 2. Stellvertreter als 1. Stellvertreterin bzw. der 1. Stellvertreter nach.
- Für die Funktion der 2. Stellvertreterin bzw. des 2. Stellvertreters soll eine Nachwahl durchgeführt werden.

Geschäftsordnung des Schulelternrates an der Kurt-Schumacher-(Grund-)Schule vom 01.08.2007

- (3) In den Fällen von § 3 Nr 3.) Ziffern (5) und (6) rückt die bzw. der namentlich zugeordnete Stellvertreterin bzw. Stellvertreter nach und für die Funktion der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters soll eine Nachwahl durchgeführt werden.

Nachwahlen gelten nur bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode der ausgeschiedenen Funktionsträgerin bzw. des ausgeschiedenen Funktionsträgers (§ 5 Abs. 2 Elternwahlordnung). Im letzten halben Jahr der Amtszeit kann von einer Nachwahl abgesehen werden.

- 5.) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben. Eine Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen, wenn eine bzw. einer der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt. (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Elternwahlordnung)
- 6.) Mitglieder des Vorstandes des Schulelternrates können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Schulelternrates abberufen werden. Das Verfahren richtet sich nach § 5 Abs. 1 der Elternwahlordnung.
- 7.) Die Mitglieder des Schulelternrates und die Vertreterinnen bzw. Vertreter im Schulvorstand sowie in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen - nach Ablauf der Amtszeit - die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl fort; längstens für einen Zeitraum von drei Monaten.

§ 4 Vorstand des Schulelternrates

- 1.) Dem Schulelternrat steht ein Vorstand gem. § 94 Abs. 2 NSchG vor.
- 2.) Der Vorstand des Schulelternrates besteht aus vier⁴ Personen.
- 3.) Der Vorstand des Schulelternrates kann aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher wählen. Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt den Schulelternrat gegenüber der Schulleitung und gegenüber der Öffentlichkeit. Die Sprecherin bzw. der Sprecher bestimmt, welches Mitglied des Vorstandes des Schulelternrates im Fall der Verhinderung ihre bzw. seine Stellvertretung übernimmt. Über die Wahl einer Sprecherin oder eines Sprechers sind die Mitglieder des Schulelternrates und der Schulleitung unverzüglich zu unterrichten. Wenn der Vorstand des Schulelternrates keine Sprecherin bzw. keinen Sprecher gewählt oder diese bzw. dieser ihr bzw. sein Amt nicht mehr inne hat, vertritt jedes Vorstandsmitglied des Schulelternrates den Schulelternrat gegenüber der Schulleitung und gegenüber der Öffentlichkeit.
- 4.) Der Vorstand des Schulelternrates teilt seine Arbeit zwischen den Mitgliedern des Vorstandes des Schulelternrates auf.

⁴ Übergangsvorschrift: Im Schuljahr 2007/2008 können maximal 5 Personen zum Vorstand gehören, soweit für die 4. Klassenstufe zwei Personen dem Vorstand angehören.

**Geschäftsordnung
des Schulelternrates an der Kurt-Schumacher-(Grund-)Schule vom 01.08.2007**

- 5.) Der Vorstand des Schulelternrates trifft sich zu seinen Sitzungen nach Bedarf. Form- und Fristvorschriften bestehen für die Einladungen zu Vorstandssitzungen nicht. Der Vorstand des Schulelternrates ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sitzungen des Vorstandes des Schulelternrates sind nicht öffentlich. Soweit in Sitzungen des Vorstandes des Schulelternrates Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden, sind die Wahlergebnisse oder die gefassten Beschlüsse zu protokollieren. Diese Vorstandsprotokolle sind von allen Mitgliedern des Vorstandes des Schulelternrates zu unterzeichnen.
- 6.) Im Fall besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren treffen, wenn kein Mitglied des Vorstandes des Schulelternrates dem Umlaufverfahren widerspricht.

§ 5

Aufgaben des Vorstands des Schulelternrates

- 1.) Dem Vorstand des Schulelternrates obliegen folgende Aufgaben:
 - (1) die Information der Elternschaft der Schule über wichtige Vorhaben;
 - (2) die Unterstützung der Mitglieder des Schulelternrates bei ihrer Arbeit;
 - (3) die Vorbereitung der Sitzungen des Schulelternrates einschließlich der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung;
 - (4) die Einladung zu den Sitzungen des Schulelternrates;
 - (5) die Leitung der Sitzungen des Schulelternrates. Er kann in den Sitzungen die Leitung mit Zustimmung der anwesenden Schulelternratsmitglieder auch auf eine andere Sitzungsleiterin oder einen anderen Sitzungsleiter übertragen;
 - (6) die Vorbereitung der Informationsveranstaltungen des Schulelternrates;
 - (7) die Einladung zu Informationsveranstaltungen des Schulelternrates;
 - (8) die Leitung der Informationsveranstaltungen des Schulelternrates. Er kann die Versammlungsleitung auch auf eine andere Versammlungsleiterin oder einen anderen Versammlungsleiter übertragen;
 - (9) die Ausführung der Beschlüsse des Schulelternrates;
 - (10) die Umsetzung und Bearbeitung der im Schulelternrat vereinbarten Aufgabenstellungen und Handlungsfelder;
 - (11) die Protokollführung (Ergebnisprotokoll) von Sitzungen des Schulelternrates.
 - (12) die Sicherstellung der Wahrnehmung der Delegiertenmandate:
 - im Schulvorstand;
 - in der Gesamtkonferenz;
 - in den Fachkonferenzen;
 - im Arbeitskreis "Grundschule" des Stadtelternerates;
 - im Arbeitskreis "Grundschule" des Regionselternrates;

Geschäftsordnung des Schulelternrates an der Kurt-Schumacher-(Grund-)Schule vom 01.08.2007

- im Stadtelternerat;
 - im Regionselternrat.
- 2.) Neben den unter [Nr 1](#)) genannten Aufgaben kann der Vorstand des Schulelternrates eigene Schwerpunktthemen festlegen.
 - 3.) Der Vorstand des Schulelternrates verhandelt und vereinbart mit der Schulleitung, welche erforderlichen Einrichtungen und welcher notwendige Geschäftsbedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben der Elternvertretung durch die Schule zur Verfügung zu stellen sind.
 - 4.) Der Vorstand des Schulelternrates kann Entscheidungen, bei denen die Möglichkeit zu einer notwendigen Meinungs- und Willensbildung innerhalb des gesamten Schulelternrates nicht besteht, nach eigenem Ermessen treffen, wenn diese keinen zeitlichen Aufschub dulden. Diese Entscheidungen sind dem Schulelternrat in der nächsten Sitzung mit einer Begründung der Entscheidung sowie der Begründung der Eilbedürftigkeit zur Kenntnis zugeben.
 - 5.) Der Vorstand des Schulelternrates kann zur Bearbeitung und Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden oder weitere Personen (z. B. Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Sachverständige, Mitglieder der Schulleitung) mit beratender Stimme hinzuziehen. Sofern Mitglieder solcher Ausschüsse oder hinzugezogene Personen im Namen des Schulelternrates mit Dritten (Personen außerhalb des Ausschusses dem sie angehören bzw. des Vorstandes des Schulelternrates) über spezifische Sachfragen verhandeln oder klärende Auskünfte einziehen, müssen diese zuvor hierzu durch den Schulelternrat ermächtigt werden.
 - 6.) Die Mitglieder des Vorstandes des Schulelternrates sind verpflichtet ihrer Amtsnachfolgerin bzw. Ihrem Amtsnachfolger die für ihre bzw. seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen des Schulelternrates (z. B. Protokolle, Schriftverkehr, Informationsmaterial, u. ä.) zu übergeben.

§ 6

Aufgaben der Vertreterinnen und Vertreter aus den Klassenelternschaften

Zu den Aufgaben der Klassenelternschaftsvertreterinnen und -vertreter gehören:

- die aktive Teilnahme an den Sitzungen des Schulelternrates;
- die Information der Klassenelternschaft in Form eines Berichtes - auch mündlich - über die Sitzungen des Schulelternrates auf den Versammlungen der Klassenelternschaft;
- die Darstellung und Umsetzung der Beschlüsse des Schulelternrates in den Versammlungen der Klassenelternschaft;
- die Informationen des Schulelternrates über die von den Klassenelternschaften gefassten Beschlüsse;
- Einbringung von Anregungen, Anfragen und Forderungen der Klassenelternschaften in den Schulelternrat, soweit sie einen Klassen übergreifenden Inhalt haben.

§ 7

Aufgaben der Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Schulvorstand sowie in der Gesamtkonferenz und den Fachkonferenzen

Zu den Aufgaben der Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Schulvorstand sowie in der Gesamtkonferenz und den Fachkonferenzen gehören u. a.:

- die aktive Teilnahme an den Sitzungen des Schulelternrates;
- die Information des Schulelternrates in Form eines Berichtes - auch mündlich - über die Sitzungen des Schulvorstandes und der Konferenzen, insbesondere über die dort geführten Diskussionen sowie die gefassten Beschlüsse;
- die Darstellung und Vertretung der Positionen und Beschlüsse des Schulelternrates im Schulvorstand sowie in den Konferenzen.

§ 8

Sitzungen des Schulelternrates

- 1.) Der Schulelternrat trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal; in der Regel drei bis viermal während des Schuljahres zu ordentlichen Sitzungen. Die ordentlichen Sitzungen sollten so angesetzt werden, dass eine Vorbereitung der Gesamtkonferenzen und der Sitzungen des Schulvorstands möglich ist. Der Vorstand des Schulelternrates hat eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Schulelternrates oder die Schulleitung dies verlangt.
- 2.) Gemäß [§ 5 Nr 1\) Ziff. \(4\)](#) lädt der Vorstand des Schulelternrates zu den ordentlichen Sitzungen des Schulelternrates ein. Wenn der Vorstand des Schulelternrates entgegen den Vorschriften dieser Geschäftsordnung nicht zu einer ordentlichen Sitzung einlädt, erfolgt die Einladung durch die Schulleitung.
- 3.) Zu ordentlichen Sitzungen des Schulelternrates wird in der Regel per E-Mail eingeladen. Mitglieder des Schulelternrates, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Einladung als Schriftstück.
- 4.) Die Einladung enthält mindestens Angaben über Zeit und Ort der ordentlichen Sitzung sowie die vorläufige Tagesordnung. Jede ordentliche Sitzung ist in zwei Teile zu gliedern. An dem einen Teil können Gäste teilnehmen, der andere ist ausschließlich den Mitgliedern des Schulelternrates vorbehalten.
- 5.) Die Frist der Einladung zu ordentlichen Sitzungen beträgt 10 Tage.
- 6.) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand des Schulelternrates jederzeit (auch während der Schulferien) formlos und ohne Einhaltung einer Frist eine außerordentliche Sitzung einberufen. Auf außerordentlichen Sitzungen dürfen keine Wahlen stattfinden.

Geschäftsordnung des Schulelternrates an der Kurt-Schumacher-(Grund-)Schule vom 01.08.2007

- 7.) Vom Vorstand des Schulelternrates können als Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zu dem gesamten für Gäste offen Teil von Sitzungen eingeladen werden:
- die Schulleitung;
 - Lehrkräfte der Schule;
 - Vertreterinnen oder Vertreter des Stadt-, Regions- oder Landeselternrates;
 - die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Fördervereins;
 - Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsicht;
 - Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers;
 - Referentinnen oder Referenten zu einzelnen Themen;
 - sonstige Personen.

Zu ordentlichen Sitzungen werden die Schulleitung und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Fördervereins in der Regel zu dem gesamten für Gäste offen Teil eingeladen; hiervon kann nur ausnahmsweise abgesehen werden.

Der Schulelternrat kann beschließen, dass bestimmte Gäste auch ohne Einladung durch den Vorstand des Schulelternrates regelmäßig an dem gesamten für Gäste offen Teil von ordentlichen Sitzungen teilnehmen können.

- 8.) Stimmberechtigt in den Sitzungen sind nur die anwesenden Mitglieder des Schulelternrates. Anwesende Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- 9.) Die Leitung der Sitzungen richtet sich nach [§ 5 Nr 1\) Ziff. \(5\)](#). Wenn kein Mitglied des Vorstandes des Schulelternrates die Sitzungsleitung übernehmen kann, übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Schulelternrates die Sitzungsleitung.
- 10.) Die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter führt die Rednerliste in der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen. Anträge zum Verfahren (Geschäftsordnung) werden sofort (außerhalb der Rednerliste) entschieden; eine Gegenrede ist möglich. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
- Vertagung des Verhandlungsgegenstandes;
 - Schluss der Rednerliste;
 - Schluss der Debatte;
 - Unterbrechung der Sitzung.
- 11.) Zu Beginn jeder Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Bei ordnungsgemäßer Einladung (form- und fristgerecht) ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben.
- 12.) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die (endgültige) Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten festzulegen. Der Vorstand des Schulelternrates kann weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen. Die anwesenden Mitglieder des Schulelternrates sowie die anwesende Schulleitung können Anträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte stellen. Über diese Anträge ist einzeln abzustimmen.

Geschäftsordnung des Schulelternrates an der Kurt-Schumacher-(Grund-)Schule vom 01.08.2007

- 13.) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten geheim.
- 14.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen beeinflussen das Ergebnis der Abstimmung nicht.
- 15.) Jedes Mitglied des Schulelternrates hat eine Stimme. Wenn ein Mitglied des Schulelternrates in mehr als einer Klasse zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden der Klassenelternschaft oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gewählt wurde, so hat er so viele Stimmen, wie er von Klassenelternschaften zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden der Klassenelternschaft oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gewählt wurde.
- 16.) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungssachverhalt wird zuerst über den am weitesten gehenden Antrag abgestimmt.
- 17.) Bei alternativen Anträgen wird zuerst über den zuerst gestellten Antrag abgestimmt. Im Zweifelsfalle bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge.
- 18.) Der Schulelternrat kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder Erörterungen und Beschlüsse für vertraulich erklären.
- 19.) In Sitzungen des Schulelternrates darf nicht beraten werden über:
 - Außerschulische Probleme mit Angehörigen der Schulleitung, Lehrkräften, Schülerinnen oder Schülern und Eltern;
 - Private Angelegenheiten von Angehörigen der Schulleitung, Lehrkräften, Schülerinnen oder Schülern und Eltern.

§ 9

Protokolle der Sitzungen des Schulelternrates

- 1.) Über jede Sitzung des Schulelternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- 2.) Das Protokoll enthält (mindestens):
 - Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
 - die Namen der Anwesenden (Anwesenheitsliste);
 - Tagesordnung;
 - Anträge und die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis;
 - den wesentlichen Verlauf der Sitzung.

**Geschäftsordnung
des Schulelternrates an der Kurt-Schumacher-(Grund-)Schule vom 01.08.2007**

- 3.) Der Entwurf des Protokolls ist den Mitgliedern des Schulelternrates grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Allen Mitgliedern des Vorstandes des Schulelternrates sowie den Elternvertretern in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand soll der Entwurf vor der nächsten Gesamtkonferenz bzw. der nächsten Sitzung des Schulvorstandes insoweit vorliegen, wie auf der Sitzung des Schulelternrates die Tagesordnungspunkte der Gesamtkonferenz bzw. der Sitzung des Schulvorstandes vorbereitet wurden.
- 4.) Soweit Gäste an einer Sitzung teilgenommen haben, erhalten auch sie die Abschnitte aus dem Entwurf des Protokolls zur Kenntnis, die während ihrer Anwesenheit beraten wurden. Damit erhalten sie die Gelegenheit zu prüfen, ob ihre Beiträge in dem Protokollentwurf zutreffend wiedergegeben werden.
- 5.) Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit und Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der in dem Protokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Protokolls ist nicht zulässig.

§ 10

Informationsveranstaltungen des Schulelternrates

Der Schulelternrat kann für die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler Informationsveranstaltungen durchführen. Darin kann er:

- über seine Tätigkeit berichten;
- über Angelegenheiten informieren, die mehr als eine Klasse betreffen.

Die Leitung der Informationsveranstaltungen richtet sich nach [§ 5 Nr 1\) Ziff. \(8\)](#).

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung des Schulelternrates

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Inkrafttreten der Geschäftsordnung des Schulelternrates

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2007 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 01.06.2006.